Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6436**

17. Wahlperiode 05. 07. 2011

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

zu dem Überprüfungsverfahren des Abgeordneten Thomas Nord gemäß § 44c Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes (AbgG)

Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat in seiner 26. Sitzung am 30. Juni 2011 im Überprüfungsverfahren gemäß § 44c Absatz 2 AbgG einstimmig und damit mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder

eine inoffizielle Tätigkeit des Abgeordneten Thomas Nord für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als

erwiesen

festgestellt.

Inhaltsübersicht

A. Grundsätze des Verfahrens gemäß § 44c AbgG

§ 44c des Abgeordnetengesetzes* (AbgG) regelt die Überprüfung von Mitgliedern des Bundestages auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen DDR. Eine Überprüfung wird im Regelfall nur auf einen entsprechenden Antrag des oder der jeweiligen Abgeordneten durchgeführt. Über die Ergebnisse dieser Überprüfungen nach § 44c Absatz 1 AbgG wird dem Plenum gesondert berichtet.

Lediglich dann, wenn der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer Tätigkeit oder Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst feststellt, erfolgt die Überprüfung gemäß § 44c Absatz 2 AbgG auch ohne Zustimmung des betroffenen Mitglieds des Bundestages. In der 17. Wahlperiode hat der Ausschuss bisher in einem Fall diese Überprüfung beschlossen; dabei handelt es sich um das vorliegende Verfahren des Abgeordneten Thomas Nord.

I. Rechtliche Grundlagen des Überprüfungsverfahrens

1. Gesetz, Richtlinien und Absprache zur Durchführung der Richtlinien

Seit der 12. Wahlperiode werden die Überprüfungen von Mitgliedern des Bundestages auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR auf der Grundlage der heute in § 44c AbgG enthaltenen Regelung durchgeführt (Anlage 1).

Die gesetzliche Regelung wird durch die diesem Bericht als Anlage 2 beigefügten, vom Plenum beschlossenen „Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das MfS/AfNS und die vom Ausschuss beschlossene, als Anlage 3 beigefügte „Absprache zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44c AbgG“ ergänzt. (Zur Entwicklungsgeschichte der für das Überprüfungsverfahren maßgeblichen Vorschriften vgl. u. a. die Ausführungen in dem Bericht des Ausschusses vom 13. April 2000 – Bundestagsdrucksache 14/3228). In Nummer 3 der Absprache ist die „Überprüfung von Amts wegen“ geregelt. Diese „kann von jedem Ausschussmitglied beantragt werden“. Gemäß Satz 2 sind dem Überprüfungsantrag „Belegmaterialien beizufügen“.

2. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in der 13. Wahlperiode mehrfach mit den Verfahren nach § 44c AbgG auseinandergesetzt und die hierzu getroffenen Regelungen als verfassungsgemäß bestätigt (siehe die Entscheidungen vom 21. Mai 1996, BVerfGE 94, 351 ff. und vom 20. Juli 1998, BVerfGE 99, 19 ff.). Speziell die Entscheidung vom 21. Mai 1996 enthält grundlegende Aussagen zur Gestaltung der Überprüfungsverfahren.

II. Verfahrensgrundsätze

Den Regelungen in § 44c AbgG liegt der Gedanke zugrunde, dass grundsätzlich jedes Mitglied des Bundestages selbst entscheiden soll, ob es sich auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR überprüfen lassen will. Dementsprechend bestimmt § 44c Absatz 1 AbgG als Regelfall, dass solche Überprüfungen nur auf einen entsprechenden Antrag des oder der jeweiligen Abgeordneten durchgeführt werden. Eine Überprüfung ohne Zustimmung des betroffenen Mitglieds des Bundestages findet gemäß § 44c Absatz 2 AbgG nur dann statt, wenn der Ausschuss das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer Tätigkeit oder Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst feststellt.

Diese Feststellung muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ausschussmitglieder getroffen werden (Nummer 1 Absatz 4 der Richtlinien). Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses stehen dem Ausschuss gemäß Nummer 4 der Richtlinien die Mitteilungen der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (im Folgenden: Bundesbeauftragte) sowie sonstige dem Ausschuss zugeleitete oder von ihm beigezogene Unterlagen zur Verfügung. Damit wird auf die Beweismittel des Zeugen- und des Sachverständigenbeweises verzichtet; die Verfahren sind auf eine Überprüfung anhand von Urkunden und Angaben des betroffenen Mitglieds beschränkt. Die Richtlinien und die Absprache enthalten außerdem eine Reihe von Mitwirkungsrechten und Schutzbestimmungen zugunsten des betroffenen Mitglieds. In seiner Entscheidung vom 21. Mai 1996 hat das Bundesverfassungsgericht die Sicherungen aufgeführt, die das Überprüfungsverfahren von Verfassungs wegen zum Schutze des Abgeordneten enthalten muss (BVerfGE 94, 351 [369-371]). Hierzu gehören zunächst Beteiligungsrechte des Abgeordneten, die nicht nur das rechtliche Gehör gewährleisten, sondern dem betroffenen Abgeordneten auch ermöglichen, aktiv an der Herstellung des Beweisergebnisses mitzuwirken. Ferner muss gewährleistet sein, dass die abschließende Feststellung der Eigenart des gewählten Verfahrens und der zugelassenen Beweismittel Rechnung trägt. Entsprechend ist in den Richtlinien das Akteneinsichtsrecht des betroffenen Mitglieds (Nummer 2 Absatz 1 der Richtlinien), seine Anhörung (Nummer 5 Absatz 1 der Richtlinien) sowie das Recht, den zu veröffentlichenden Feststellungen des Ausschusses eine eigene Erklärung hinzuzufügen (Nummer 6 der Richtlinien), aufgeführt.

In der nunmehr geltenden Fassung stellen Nummer 2 Absatz 2 und 3 der Richtlinien darüber hinaus ausdrücklich klar, dass der vertrauliche Charakter der Überprüfungsverfahren das Akteneinsichtsrecht der Mitglieder des Bundestages (§ 16 GO-BT) sowie das Zutrittsrecht zu den Ausschussberatungen (§ 69 Absatz 2 GO-BT) beschränkt. Weiterhin enthalten die überarbeiteten Feststellungskriterien in Nummer 6 der Absprache zur Durchführung der Richtlinien einen Katalog von Indizien, die nach der Erfahrung des Ausschusses in der Regel auf eine inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR hinweisen. Dieser Katalog ist allerdings nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen und ersetzt auch nicht die zur Feststellung einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst in jedem Einzelfall notwendige Würdigung der konkret vorliegenden

* Durch Gesetz vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482) wurde § 44b a. F. ohne inhaltliche Änderung § 44c.

Beweismittel. Auch die Feststellung des Prüfungsergebnisses bedarf schließlich einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses (Nummer 1 Absatz 4 der Richtlinien). Soweit nach diesem Ergebnis eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder eine politische Verantwortung des überprüften Mitglieds des Bundestages für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR erwiesen ist, wird diese Feststellung unter Angabe der wesentlichen Gründe als Bundestagsdrucksache veröffentlicht (Nummer 6 der Richtlinien). Eine Beeinträchtigung der parlamentarischen Rechte des betroffenen Mitglieds oder gar eine Verpflichtung zur Mandatsniederlegung ist damit nicht verbunden. Die Beurteilung der getroffenen Feststellungen soll vielmehr der Öffentlichkeit, den Wählern, vorbehalten bleiben. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Mai 1996 (2 BvE 1/95; BVerfGE 94, 351 ff.) wird das vom Deutschen Bundestag festgelegte und durch Richtlinien und Absprachen näher ausgestaltete Verfahren – auch soweit es auf die Beweismittel des Zeugen- und Sachverständigenbeweises verzichtet und sich auf die Überprüfung anhand von Urkunden und Angaben des Betroffenen beschränkt – den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht. Das Gericht weist jedoch darauf hin, dass der Ausschuss für eine belastende Feststellung von der Verstrickung des Abgeordneten eine so sichere Überzeugung gewinnen muss, dass auch angesichts der beschränkten Beweismöglichkeiten vernünftige Zweifel an der Richtigkeit der Feststellung ausgeschlossen sind. Andernfalls steht es dem Ausschuss offen, in den Gründen die Beweislage darzustellen. Mutmaßungen sind dem Ausschuss verwehrt.

B. Ablauf des Verfahrens

Im Fall des Abgeordneten Thomas Nord beantragte die Fraktion der CDU/CSU in der 4. Sitzung des Ausschusses in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 25. Februar 2010 ein Überprüfungsverfahren nach Nummer 3 der „Absprache zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44c AbgG“. Dem Antrag waren mit Schreiben des Parlamentarischen Geschäftsführers der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Abgeordneter Bernhard Kaster, vom 29. Januar 2010 als Belegmaterialien ein Ausdruck von Internetseiten des Abgeordneten Thomas Nord sowie verschiedene Presseartikel beigefügt. Deren Inhalt wird unter Abschnitt C wiedergegeben.

In der genannten Ausschusssitzung wies die Fraktion der CDU/CSU darauf hin, dass der Abgeordnete Thomas Nord auf seiner eigenen Internetseite und auch auf der Seite des Deutschen Bundestages vermerkt habe, dass er sich 1983 als Inoffizieller Mitarbeiter (IM) des MfS habe verpflichten lassen. Mit den an die Ausschussmitglieder verteilten Presseveröffentlichungen, dem IM-Namen „Mark Schindler“ sowie den Hinweisen auf Bespitzelungen würden genügend Anhaltspunkte vorliegen, entsprechend der Intention des Abgeordnetengesetzes ein Überprüfungsverfahren einzuleiten. Das Verfahren bestehe nicht nur in der Überprüfung, ob eine inoffizielle Mitarbeit bei der Staatssicherheit gegeben sei, sondern auch darin, dass die Überprüfung durch die Stasiunterlagen-Behörde erfolge und dass ein ausführlicher Bericht als Bundestagsdrucksache erstellt werde. Es sollte also auch darüber informiert werden, welche Folgewirkung diese Tätigkeit für das MfS gehabt habe und ob Dritte geschädigt worden seien. Die Zielsetzung des Gesetzes sei, dass neben der Tatsache der Tätigkeit auch ihr Umfang und ihre Art und Weise geprüft werde.

Dem schlossen sich die Fraktionen der SPD und FDP an. Die Fraktion DIE LINKE. sah aufgrund der vom Abgeordneten Thomas Nord selbst offengelegten IM-Tätigkeit keine Veranlassung für das Überprüfungsverfahren, stimmte der Überprüfung aber dennoch zu. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte den Erkenntnisgewinn des Verfahrens in Frage.

Der Ausschuss stellte daher in seiner 4. Sitzung am 25. Februar 2010 mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit oder politischen Verantwortung für das MfS/AfNS der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik fest und beschloss, ein Überprüfungsverfahren ohne Zustimmung des betroffenen Mitglieds gemäß § 44c Absatz 2 AbgG einzuleiten.

Auf Anforderung des Präsidenten des Bundestages vom 3. März 2010 übersandte die Bundesbeauftragte mit Schreiben vom 3. Mai 2010 die der Bundesbeauftragten vorliegenden Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, aus denen sich Hinweise auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit von Herrn Thomas Nord für den Staatssicherheitsdienst ergeben. Deren Inhalt wird im Abschnitt D wiedergegeben.

Als Berichterstatter in dem Überprüfungsverfahren wurden in der 9. Sitzung des Ausschusses am 10. Juni 2010 die Abgeordneten Bernhard Kaster, Michael Hartmann (Wackernheim), Jörg van Essen, Dr. Dagmar Enkelmann und Volker Beck (Köln) benannt.

Nachdem die Berichterstatter Kopien der Unterlagen der Bundesbeauftragten erhalten hatten, beschloss der Ausschuss, die Bundesbeauftragte zu einer Erläuterung der Unterlagen auf Berichterstatterebene einzuladen. Die Teilnahme an diesem Gespräch, das am 30. September 2010 stattfand, stand allen Mitgliedern des Ausschusses offen. Auf den Inhalt des Gesprächs wird ebenfalls im Abschnitt D eingegangen.

Am 24. Februar 2011 wurde der Abgeordnete Thomas Nord von den zu seinem Verfahren eingesetzten Berichterstattern des Ausschusses angehört. Ein mit Zustimmung aller Beteiligten erstelltes Wortprotokoll der Anhörung wurde den Berichterstattern sowie dem Abgeordneten Thomas Nord am 9. März 2011 übersandt. Der Inhalt der Anhörung wird unter Abschnitt E wiedergegeben. Zu der Anhörung hatte der Abgeordnete Nord am 23. Februar 2011 eine schriftliche Stellungnahme übersandt, die aus einer zwei Seiten umfassenden Punktation und einer Auflistung von 43 Belegen bestand, die überwiegend Presseartikel enthielten. Auch die schriftliche Stellungnahme des Abgeordneten Nord wird unter Abschnitt E wiedergegeben.

Die mündlichen und schriftlichen Einlassungen des Abgeordneten wurden bei der Entscheidungsfindung des Ausschusses berücksichtigt.

In seiner 24. Sitzung am 26. Mai 2011 stellte der Ausschuss das Ergebnis seiner Überprüfung des Abgeordneten Thomas Nord vorläufig fest. Hiervon unterrichtete der Vorsitzende

den Präsidenten des Deutschen Bundestages, den Vorsitzenden der Fraktion DIE LINKE. sowie den Betroffenen.

Der Abgeordnete Thomas Nord machte anschließend von der Möglichkeit Gebrauch, den Feststellungen des 1. Ausschusses eine Erklärung hinzuzufügen.

In seiner 26. Sitzung am 30. Juni 2011 stellte der 1. Ausschuss das Ergebnis seiner Prüfung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN endgültig fest.

C. Belegmaterialien für die Überprüfung des Abgeordneten Nord von Amts wegen

Die dem Antrag auf eine Überprüfung des Abgeordneten Thomas Nord von Amts wegen beigefügten Belegmaterialien bestanden aus folgenden Unterlagen:

– Ausdruck der Internetseite
www.thomas-nord.de/persoenlich/biografisches

Auf seiner privaten Homepage macht der Abgeordnete Thomas Nord folgende Angaben zu seiner Person: „Ich bin 52 Jahre alt. Seit 1999 bin ich in Brandenburg aktiv. Im Osten Berlins ging ich bis 1974 zur Schule, wurde 1976 Maschinen und Anlagenmonteur und war ich, nach vier Jahren bei der Volksmarine, bis 1984 Jugendklubleiter.

Zur selben Zeit absolvierte ich ein Studium als Kulturwissenschaftler. Politisch überzeugt war ich in hauptamtlichen Funktionen in der FDJ, dann in der SED tätig und ließ mich 1983 als IM des MfS verpflichten. Der demokratische Umbruch in der DDR 1989, öffnete mir den Weg vom Parteikommunisten zum demokratischen Sozialisten. Der offene Umgang mit meiner Biografie und das anhaltende Hinterfragen auch persönlichen Versagens gehört seit zwanzig Jahren dazu.

Dies führte zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Realsozialismus, unterstützt durch eine mich prägende Zusammenarbeit mit Stefan Heym, dessen Mitarbeiter ich 1994/95 sein durfte. Die Kritik an den gesellschaftlichen Verhältnissen in Deutschland, ließ mich zunächst in der PDS, jetzt für DIE LINKE aktiv bleiben. Heute bin ich Landesvorsitzender meiner Partei in Brandenburg."

– Ausdruck der Internetseite
www.linksfraktion.de/mdb_nord.php

Hier macht der Abgeordnete Thomas Nord überwiegend gleichlautende Angaben.

– Ausdruck der Internetseite
www.bundestag.de/bundestag/abgeordnete17/biografien/N/nord_thomas.html

Auf der Internetseite des Deutschen Bundestages finden sich die Angaben in übereinstimmendem Wortlaut.

– Artikel aus „Die Welt" vom 12. Dezember 2009 „Die Brandenburger Stasi-Fraktion"

„Die Welt" berichtet über die Stasi-Verstrickungen von acht Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE. im Brandenburger Landtag. Zum Abgeordneten Nord finden sich u. a. folgende Angaben: „Politik vor 1990: SED-Mitglied, politischer Mitarbeiter der SED-Kreisleitung in Prenzlauer Berg. Tätigkeit für das MfS: Gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit (GMS). Deckname: „Mark Schindler". Aktenlage: Bereits während seiner vierjährigen Armeezeit bei der Volksmarine verriet Nord die „Republikfluchtabsichten" eines Matrosen. Rund vier Jahre später unterschrieb er im Februar 1984 seine Verpflichtungserklärung. Als Jugendklubleiter in Prenzlauer Berg gab er reihenweise Informationen über kritisch eingestellte Kollegen und Jugendliche weiter. „Mark Schindler" war laut Akte ein Überzeugungstäter und hat vom MfS ständig Geldbeträge genommen, für die operative Arbeit sowie als Prämie. Transparenz: Nord ist nach der friedlichen Revolution auf DDR-Oppositionelle zugegangen und hat sich offenbart. Dies unterscheidet ihn von allen anderen hier aufgeführten Abgeordneten."

– Artikel aus „die tageszeitung" vom 4. Dezember 2009 „Der Dreifrontenkampf des Thomas Nord"

Die „tageszeitung" berichtet unter der Teilüberschrift „Linke und Stasi. Der Landeschef der Linken war überzeugter IM." u. a. Folgendes: „Thomas Nord war kein Mitläufer. (…) Er war Überzeugungstäter. Anfang der 80er Jahre denunzierte er als Leiter eines Jugendclubs friedensbewegte Teenager. ‚Revolutionäre Wachsamkeit war für mich keine Parole'. ‚Ich war bis zum Ende der DDR gläubig.' Im Frühjahr 1990 kandidierte er für die Bezirksversammlung in Prenzlauer Berg für die PDS und offenbarte seine IM-Geschichte. Nicht alles, aber einiges. Vielleicht trieb ihn die Angst, enttarnt zu werden, vielleicht war dies seine Art, auf den totalen Zusammenbruch des Lügengebäudes DDR zu reagieren. Sicher ist: Dies taten 1990 nur ganz wenige IM. Reinhard Schult, der in der DDR acht Monate im Knast saß und heute bei der Berliner Stasiunterlagen-Behörde arbeitet, sagt: ‚Nord hat sich damals anders verhalten. Er ist auf uns DDR-Oppositionelle zugekommen und hat zugegeben, was er getan hat'."

– Artikel aus „Cicero" vom 22. Oktober 2009 „Platzecks ‚kleine DDR'"

„Cicero" gibt einen Auszug aus dem Buch „Honeckers Erben" von Hubertus Knabe wieder, in dem es über die Stasi-Verstrickung von Politikern der Fraktion DIE LINKE. in Brandenburg u. a. heißt: „Nords Stasi-Akte offenbart die ganze Bandbreite eines DDR-Spitzellebens. Bereits während seiner vierjährigen Armeezeit bei der Volksmarine, wo er der Parteileitung eines Kriegsschiffes angehörte, lieferte er seine Kameraden skrupellos ans Messer. ‚Bedeutsam erscheint, dass er den (Name geschwärzt) so einschätzt, dass dieser seine Drohung, während der Wache zu schießen, wahr macht', notierte sich die Stasi, als Nord über die Fluchtabsichten eines Matrosen berichtete. Anschließend denunzierte er (…) reihenweise kritische Jugendliche und Kollegen. ‚Ein nicht geringer Teil der Mitarbeiter verfügt über keinen klaren Standpunkt zur Politik von Partei und Regierung bzw. zur Haltung kirchlicher Kreise zur Friedensfrage beziehungsweise zu solchen Leuten wie Stefan Heym, Biermann u. a.'. (…) Eine Elftklässlerin schwärzte er an: ‚Die (Name geschwärzt) tritt aktiv gegen die Wehrbereitschaft der Abiturienten auf'. (…) Zu Recht bescheinigte ihm deshalb die Stasi: ‚Thomas Nord besitzt ein gefestigtes Feindbild und verhält sich gegenüber feindlichen Einflüssen konsequent abweisend'. Er selbst schrieb in sei-

ner Verpflichtungserklärung, dass die Tätigkeit für das MfS ‚auf der Grundlage meiner politischen Überzeugung' erfolge. (…) Für 1990 war der Nomenklaturkader für ein Studium an der Parteihochschule ‚Karl Marx' vorgesehen – doch die friedliche Revolution stoppte die angestrebte DDR-Karriere. Auf der Linken-Homepage schweigt sich Nord über seine Zusammenarbeit mit der Stasi genauso aus wie über seine früheren SED-Funktionen (…) Gleichzeitig bezeichnet er sich jedoch als ‚ehemaliges Mitglied der SED, das offen mit seiner Biografie umgeht'."

– Artikel aus „DER SPIEGEL" vom 15. Januar 1996 „Flucht nach vorne (Wie ein Stasi-Spitzel bei der PDS Karriere macht)"

„DER SPIEGEL" berichtet 1996 u. a.: „Thomas Nord, 38, war ein Denunziant. Als Unteroffizier verriet er die Pläne eines Matrosen, der in den Westen abhauen wollte; als FDJ-Funktionär in Berlin-Prenzlauer Berg observiert er Besucher aus dem Westen und bespitzelte Schüler, denen die verordnete DDR-Friedenspolitik nicht paßte. (…) Nord, Inoffizieller Mitarbeiter der Stasi mit dem Decknamen ‚Mark Schindler', hatte alle Hände voll zu tun im rebellischen Bezirk Prenzlauer Berg. (…) Später wagte er die Flucht nach vorne und bekannte sich auf PDS-Parteitagen zu seiner Spitzelei. Zwar nicht im Detail, aber immerhin."

D. Unterlagen des MfS zum Abgeordneten Thomas Nord

Der von der Bundesbeauftragten übermittelte Aktenbestand zum Abgeordneten Thomas Nord umfasst zwei Anlagen Rechercheergebnisse im Umfang von zwei und drei Seiten sowie zwei Anlagebände mit Kopien im Umfang von 34 und 64 Seiten. Die Unterlagen betreffen den Zeitraum vom 1978 bis 1989. Hierzu haben die Vertreter der Bundesbeauftragten ergänzend erläutert, dass über den Abgeordneten Thomas Nord im Hinblick auf die Überprüfung einer möglichen Stasiverstrickung keine weiteren Unterlagen existierten.

Bei den betreffenden 98 Seiten Kopien handelt es sich u. a. um Aktenvermerke, handschriftliche und mündliche Berichte, Kontaktgesprächs- und Treffberichte sowie die handschriftliche Verpflichtungserklärung von Herrn Thomas Nord.

1. Anlageband 1

Der Band enthält folgende Anlagen:

Anlage 1.1	Aktenvermerk	vom 29.11.1982	1 Blatt
Anlage 1.2	Aktenvermerk	vom 18.09.1978	2 Blatt
Anlage 1.3	handschriftlicher Bericht	vom 18.09.1978	3 Blatt
Anlage 1.4	Kontaktgesprächsbericht	vom 06.04.1982	3 Blatt
Anlage 1.5	handschriftlicher Bericht	vom 20.04.1982	2 Blatt
Anlage 1.6	mündlicher Bericht	vom 07.06.1982	1 Blatt
Anlage 1.7	mündlicher Bericht	vom 14.06.1982	1 Blatt
Anlage 1.8	mündlicher Bericht	vom 14.06.1982	1 Blatt
Anlage 1.9	Vorlauf-Beschluss	vom 01.07.1982	1 Blatt
Anlage 1.10	Kontaktgesprächsbericht	vom 27.07.1982	2 Blatt
Anlage 1.11	handschriftlicher Bericht	vom 04.08.1982	2 Blatt
Anlage 1.12	Sachstandsbericht/ Einschätzung	vom 05.11.1982	5 Blatt
Anlage 1.13	mündlicher Bericht	vom 01.12.1982	1 Blatt
Anlage 1.14	Aktenvermerk	vom 26.01.1983	1 Blatt
Anlage 1.15	Kontaktgesprächsbericht	vom 07.02.1983	2 Blatt
Anlage 1.16	handschriftlicher Bericht	vom 03.02.1984	2 Blatt
Anlage 1.17	Kontaktgesprächsbericht	vom 06.05.1983	1 Blatt
Anlage 1.18	Aufstellung	von 1982 bis 1984	1 Blatt
Anlage 1.19	Archivierungsbeschluss	vom 28.02.1984	1 Blatt

Aus diesen Unterlagen ergibt sich, dass das MfS 1977 auf Herrn Nord aufmerksam wurde, der von 1976 bis 1980 einen freiwilligen vierjährigen Wehrdienst bei der Volksmarine der DDR ableistete. Laut einem Aktenvermerk eines Leutnants aus dem Jahre 1982 kam es von September 1978 bis zum Oktober 1980 zu einer „Kontaktierung" von Herrn Nord (Anlage 1.1). Dokumentiert sind aus dieser Zeit ein Aktenvermerk und ein schriftlicher Bericht von Herrn Nord, beide vom 18. September 1978. Laut o. g. Aktenvermerk der HA I/VM (Hauptabteilung I des MfS, Volksmarine) wurde Herr Nord auf den vertraulichen Charakter der Unterredung hingewiesen und vereinbart, Informationen unter Umgehung des Dienstweges direkt dem MfS mitzuteilen (Anlage 1.2). In seinem handschriftlichen Bericht informierte Herr Nord, der seinerzeit den Dienstrang eines Maats hatte, u. a. über ein Gespräch mit einem anderen Soldaten über einen namentlich genannten Matrosen und dessen Absicht, seinen Wehrdienst vorzeitig zu beenden und die DDR zu verlassen (Anlage 1.3). Wörtlich berichtet Herr Nord, dass der Matrose „die Absicht habe, unbedingt seine Dienstzeit auf 1 $^{1}/_{2}$ Jahre zu verkürzen. Dabei seien ihm alle Mittel recht". Er berichtet weiter, dass dieser Matrose „eine absolut pro-westliche Haltung einnehme, was sich im verherrlichen von Westreklame und in Äußerungen wie ‚nur im Westen ist man wirklich frei' und nur dort würde man die Möglichkeit haben ‚sich frei zu entfalten' ausdrücke". Weiter heißt es, dass der Matrose nach seiner vorzeitigen Entlassung aus der Nationalen Volksarmee (NVA) alles unternehmen werde „um in die BRD zu kommen". Weitere Berichte aus jener Zeit sind nicht Bestandteil der vorliegenden Akten.

Nach dem Armeedienst wurde 1981 die HA VIII (Beobachtung/Ermittlung), Abteilung 13 (Operationsgebiet BRD/ Westberlin) durch einen Hinweis auf Herrn Nord aufmerksam. Er war damals Jugendklubleiter in Berlin und hatte in dieser Funktion bereits offizielle Kontakte zu einem MfS-Mitarbeiter der Kreisdienststelle Prenzlauer Berg.

Am 23. März 1982 erfolgte die erste Kontaktaufnahme mit Herrn Nord durch den HA VIII Mitarbeiter Leutnant P. (Herrn Nord als „Dietze" bzw. „Hartmut" bekannt). Der Vermerk vom 6. April 1982 trägt die Überschrift „Bericht über das zweite Kontaktgespräch mit dem FIM [Führungs-IM]-Instrukteur-Kandidaten ‚Marc Schindler'". Danach machte Herr Nord Angaben zu seinem familiären und beruflichen Umfeld und erklärte „seine feste Bereitschaft zur weiteren Zusammenarbeit mit MfS" (Anlage 1.4). In den folgenden Monaten schätzte er u. a. eine Bekannte ein (Anlage 1.5), über die er mitteilte, dass sie ihre Sachen in Gebrauchtwarenläden kauft oder „bei günstigen Gelegenheiten auch aus Müllcontainern" sammele. Der mit seinem Klar-

namen unterschriebene Bericht endet mit der Einschätzung, dass die Betreffende „politisch farblos“ sei und in ihrem Freundeskreis keine „Personen mit einer positiven politischen Haltung verkehren (gescheiterte Existenzen, Halbintellektuelle, Fast-Künstler)“. Weiter informierte er über „zielgerichtet offen pazifistisches Auftreten“ Jugendlicher in einem Jugendclub (Anlage 1.6), über Westkontakte eines Verwandten (Anlage 1.7) und über einen Künstler, der „politisch sehr indifferent in Erscheinung tritt“ (Anlage 1.8).

Am 1. Juli 1982 fasste das MfS den Beschluss, zu Herrn Nord unter dem vorläufigen Decknamen „Marc Schindler“ (später überwiegend „Mark Schindler“) eine Vorlaufakte unter der Registriernummer XV 5731/82 anzulegen (Anlage 1.9). Ziel war zunächst, Herrn Nord zum FIM-Instrukteur zu qualifizieren, um ihn später für das Referat Westberlin der HA VIII einzusetzen. Der IM-Vorlauf war laut Darstellung der Bundesbeauftragten der Zeitraum, in dem die Person, die als IM geworben werden sollte, bzgl. Loyalität, Verschwiegenheit und Zuverlässigkeit vom MfS überprüft wurde. Danach wurden alle zu dieser Person notwendigen Informationen in einer IM-Vorlaufakte gesammelt.

In einem Sachstandsbericht vom 5. November 1982 kam der MfS-Leutnant P. zu der Einschätzung, dass Herr Nord in seiner bisherigen Entwicklung zu „festen marx./lenin. geprägten Positionen (gelangte), die sein Verhalten wesentlich bestimmen“. Bei Herrn Nord zeige sich eine auf diesen Überzeugungen und „einem dementsprechend begründeten ausgeprägten Feindbild beruhende Bereitschaft zur aktiven Unterstützung des MfS“. Das MfS habe bislang elf Kontaktgespräche mit Herrn Nord durchgeführt. Außerdem habe er diverse mündliche und schriftliche Berichte und Personeneinschätzungen geliefert.

Nach der Fertigung weitere Berichte durch Herrn Nord im Zeitraum Dezember 1982 bis Februar 1983 (Anlage 1.13 bis 1.15) informierte Herr Nord mit einem Bericht vom 3. Februar 1984, dass der 1. Sekretär der FDJ-Kreisleitung Prenzlauer Berg eine Abiturklasse besucht habe, in der ein „starker Einfluß kirchlich gebundener Jugendlicher“ bestehe. Weiter heißt es: „Geistiger Kopf der Diskussion um das Thema ‚Frieden schaffen ohne Waffen‘ war die Schülerin …“. Der Name der Schülerin wird hier genannt (Anlage 1.16).

Bedingt durch das Ausscheiden des MfS-Mitarbeiters P. und Herrn Nords Aufnahme einer hauptamtlichen FDJ-Tätigkeit war das ursprüngliche Werbungsziel FIM-Instrukteur bzw. IME-Ermittler (IM im bzw. für einen besonderen Einsatz) 1983 nicht mehr umsetzbar und es kam ab Mai 1983 zu einer Unterbrechung der bis dahin insgesamt 18, teilweise in einer konspirativen Wohnung durchgeführten „Kontaktgespräche“ (Anlage 1.17). Nach Aktenlage lieferte Herr Nord von März 1982 bis Mai 1983 rund ein Dutzend schriftliche und diverse, in Kontaktgesprächsberichten und Einzelmitteilungen wiedergegebene mündliche Informationen.

1982 erhielt Herr Nord zu verschiedenen Anlässen (Hochzeit, Kindsgeburt und Geburtstag) drei Geschenke im Gesamtwert von 107,85 Mark (Anlage 1.18).

Mit Beschluss vom 28. Februar 1984 wurde die IM-Vorlaufakte archiviert und Herr Nord als GMS (Gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit) verpflichtet (Anlage 1.19 sowie im Folgenden Anlage 2.1).

2. Anlageband 2

Anlageband 2 enthält folgende Anlagen:

Anlage 2.1	Vorschlag zur Wiederaufnahme …	vom 02.01.1984	4 Blatt
Anlage 2.2	Kontaktgesprächsbericht	vom 23.01.1984	4 Blatt
Anlage 2.3	Vorschlag zur Prämierung	vom 08.02.1984	1 Blatt
Anlage 2.4	Vorschlag zur Verpflichtung	vom 09.02.1984	6 Blatt
Anlage 2.5	handschriftliche Verpflichtung	vom 23.02.1984	2 Blatt
Anlage 2.6	Werbungsbericht	vom 24.02.1984	3 Blatt
Anlage 2.7	Beschluss	vom 06.03.1984	1 Blatt
Anlage 2.8	handschriftlicher Bericht	vom 09.03.1984	2 Blatt
Anlage 2.9	handschriftlicher Bericht	vom 09.03.1984	2 Blatt
Anlage 2.10	mündliche Information	vom 30.03.1984	1 Blatt
Anlage 2.11	mündliche Information	vom 02.04.1984	1 Blatt
Anlage 2.12	Treffbericht	vom 25.04.1984	2 Blatt
Anlage 2.13	handschriftlicher Bericht	undatiert (1984)	5 Blatt
Anlage 2.14	GMS-Einsatzplan	vom 10.08.1984	2 Blatt
Anlage 2.15	handschriftlicher Bericht	vom 08.10.1984	4 Blatt
Anlage 2.16	Treffbericht	vom 12.12.1984	2 Blatt
Anlage 2.17	handschriftlicher Bericht	vom 15.01.1985	3 Blatt
Anlage 2.18	Vorschlag zur Auszeichnung	vom 18.01.1985	1 Blatt
Anlage 2.19	Aufstellung	von 02/84-04/85	1 Blatt
Anlage 2.20	mündliche Information	vom 25.04.1985	2 Blatt
Anlage 2.21	Übersichtblätter	von 06/82-05/85	2 Blatt
Anlage 2.22	Aktenvermerk	vom 12.12.1985	1 Blatt
Anlage 2.23	mündliche Information	vom 18.04.1986	2 Blatt
Anlage 2.24	Vermerk	vom 25.01.1989	2 Blatt
Anlage 2.25	Treffbericht	vom 26.01.1989	4 Blatt
Anlage 2.26	Treffbericht	vom 22.02.1989	2 Blatt
Anlage 2.27	Treffbericht	vom 19.06.1989	2 Blatt

Nach dem Abbruch der Verbindung seitens des MfS im Mai 1983 (siehe Anlage 1), machte MfS-Mitarbeiter Leutnant Bo. im Januar 1984 (die Jahreszahl 1983 in der Anlage 2.1 ist offensichtlich falsch) den Vorschlag, erneut die Verbindung zu Herrn Nord aufzunehmen, um zu prüfen, ob dieser „als GMS Perspektive besitzt“ (Anlage 2.1). Herr Nord war zu diesem Zeitpunkt Sekretär für Kultur und Sport in der FDJ-Kreisleitung Prenzlauer Berg. Die Kontaktaufnahme erfolgte am 20. Januar 1984 durch den MfS-Mitarbeiter Leutnant Bo. In dem Termin erklärte der Kandidat Thomas Nord „seine uneingeschränkte Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem MfS“. Seine Aufgabe bis zum nächsten Treffen sollte u. a. in der Einschätzung von ein bis zwei Personen aus seinem Umfeld bestehen, die seiner Meinung nach für eine Zusammenarbeit mit dem MfS geeignet waren. Noch vor der Verpflichtung zum GMS erhielt er im Februar 1984 eine Geldprämie in Höhe von 75 Mark (Anlage 2.3).

Am 9. Februar 1984 schlug die HA VIII unter Hinweis auf dessen feste Überzeugungen und Haltungen vor, Thomas Nord als GMS zu verpflichten (Anlage 2.4). Die am 23. Februar 1984 von Herrn Nord handschriftlich verfasste Verpflichtungserklärung hat folgenden Wortlaut (Anlage 2.5):

„Ich, Nord, Thomas, (…), Berlin, verpflichte mich freiwillig zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit. Diese Zusammenarbeit mit dem Ministerium für

Staatssicherheit erfolgt auf der Grundlage meiner politischen Überzeugung. Ich bin mir bewußt, daß ich mit dieser Verpflichtung einen aktiven Beitrag zur Aufklärung der Pläne eines Gegners und zur Erhaltung des Friedens leisten werde.

Über die Zusammenarbeit mit dem MfS und die mir dabei zur Kenntnis gelangenden spezifischen Methoden der konspirativen Arbeit werde ich gegenüber jedermann strengstes Stillschweigen wahren.

Über Umstände, die die konspirative Zusammenarbeit mit dem MfS gefährden könnten, werde ich dem Mitarbeiter sofort berichten.

Ich bin mir bewußt, daß ich bei Verletzung dieser Verpflichtung nach den Strafgesetzen der DDR zur Verantwortung gezogen werden kann.

Von mir ausgefertigte Berichte unterzeichne ich mit dem Decknamen „Mark Schindler“.

Für den Fall der Verbindungsaufnahme seitens eines Mitarbeiters unter besonderen Umständen zu mir gilt folgende Losung: ‚Kupplungsscheiben abholen am … um … Antwort: Schön – Bremsen nachstellen‘.

Zur Aufrechterhaltung der Verbindung zum Mitarbeiter wurde mir die Telefonnummer 50 99 581 App. 5365 übergeben.

Thomas Nord

23.02.1984“

Dem Bericht vom 24. Februar 1984 über die erfolgte Verpflichtung (Anlage 2.6) folgte am 6. März 1984 der Beschluss über das Anlegen einer GMS-Akte (Anlage 2.7). Ab dem 9. März 1984 lieferte Herr Nord Informationen u. a. über ein Mitglied seiner FDJ-Kreisleitung, das für seine „oft wechselnden Mädchenbekanntschaften bekannt“ sei und „eine hohe Eitelkeit an den Tag“ lege (Anlage 2.8). Über das Lehrerkollektiv einer Oberschulklasse berichtete er, dass dieses einen Schüler daran „hindert (…) einen dreijährigen Ehrendienst bei der NVA zu leisten (Anlage 2.9). Weiter berichtete er, dass eine Schülerin der Klasse 11 „aktiv gegen die Wehrbereitschaft der Abiturienten“ auftrete (Anlage 2.11). Ferner berichtete er u. a. über berufsbedingte Begegnungen mit Delegationen aus westlichen Ländern (Anlage 2.13) und über einen FDJ-Fackelzug (Anlage 2.15). Hier wies er auf eine „sehr geringe Einsatzbereitschaft“ eines Oberwachtmeisters hin. Die Zusammenarbeit von Herrn Nord mit dessen Führungsoffizier Bo. (Herrn Nord als „Jörg Warnow“ bekannt) war 1984 und 1985, verglichen mit den darauffolgenden Jahren, intensiv; in den Unterlagen sind 28 Treffberichte und 32 mündliche bzw. schriftliche Berichte enthalten. In einem „Plan zum weiteren Einsatz des GMS ‚Mark Schindler‘“ vom 10. August 1984 stellte Führungsoffizier Bo. u. a. fest: „Der GMS erarbeitete mehrere wertvolle Informationen.“ (Anlage 2.14).

Für den Zeitraum Februar 1984 bis Mai 1985 geben zwei in der GMS-Akte enthaltene Seiten einen Überblick zu den 22 von Herrn Nord gelieferten Berichten (Anlage 2.21).

Im Dezember 1985 wurde Herr Nord von Führungsoffizier Bo. an den Führungsoffizier W. (Herrn Nord als „Winder“ bekannt) übergeben. Laut einem Aktenvermerk aus jenem Monat „beeinträchtigen“ häufige berufliche Mehrbelastungen bei Herrn Nord bereits damals dessen „operative Einsatztätigkeit“ (Anlage 2.22). Treffberichte des Führungsoffiziers W. mit Herrn Nord sind nicht Bestandteil der Akte; aufgefunden wurden lediglich zwei von W. im April 1986 verfasste, von Herrn Nord mündlich gegebene Informationen (Anlage 2.23). Aus dem Zeitraum Mai 1986 bis Dezember 1988 liegen keine Dokumente vor, die eine GMS-Tätigkeit von Herrn Nord belegen.

Einem Treffbericht vom 26. Januar 1989 zufolge hat Herr Nord im Juli 1988 sein Studium an der Bezirksparteischule abgeschlossen und war seit dem 1. Juli 1988 als politischer Mitarbeiter der SED-Kreisleitung Berlin Prenzlauer Berg tätig. Im Januar 1989 schrieb Führungsoffizier W. einen „Vermerk über die operative Zusammenarbeit mit dem GMS ‚Mark Schindler‘ Reg. Nr XV“. Darin nennt er u. a. Gründe für die reduzierte inoffizielle Zusammenarbeit der vergangenen Jahre (Besuch einer Bezirksparteischule der SED und offizielle Kontakte des Herrn Nord zum MfS). Erwähnt wird ferner, dass im o. g. Zeitraum der FIM „Joachim Bauer“ Herrn Nord anleitete und es aus MfS-Sicht keinerlei negativen Hinweise in Bezug auf die inoffizielle Zusammenarbeit mit Herrn Nord gebe (Anlage 2.24). Anlass dieses Vermerks war offensichtlich die Übergabe des Herrn Nord an den FO Ba. (Herrn Nord als „Frank Lorenz“ bekannt).

Laut einem Treffbericht vom 22. Februar 1989 informierte Herr Nord das MfS über eine Jugendtouristreise in die Bundesrepublik Deutschland, die Anfang 1989 stattgefunden hatte. Dabei berichtete er über die Teilnehmer und deren Auftreten, über alle organisatorischen Aspekte und die Kontakte zu „BRD-Organisationen, -Unternehmen, -Initiativen, -Bürgern“ (Anlage 2.26). Das jüngste Dokument der inoffiziellen Tätigkeit von Herrn Nord in dessen GMS-Akte ist ein Treffbericht mit dem genannten Führungsoffizier Ba. vom 19. Juni 1989 (Anlage 2.27). Ausweislich dieses Berichts erhielt Herr Nord den Auftrag, das Zustandekommen der Kontakte von zwei Teilnehmern der letzten Reise mit Bürgern der Bundesrepublik Deutschland detailliert darzulegen (Anlage 2.27).

Aus Anlageband 2 ergeben sich nach Mitteilung der Bundesbeauftragten u. a. folgende Hinweise auf eine inoffizielle Tätigkeit von Herrn Nord für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik:

– Kategorie/Bezeichnung, unter der die Person vom Staatssicherheitsdienst geführt wurde: GMS (Gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit)
– Deckname: „Mark Schindler“
– Hauptabteilung/Abteilung/Dienststelle: HA VIII (Beobachtung / Ermittlung), Abt. 13 (BRD/Westberlin) Ref. 4
– Führungsoffiziere: 4: Bo., R., W., Ba. (Die Klarnamen werden im Anlageband genannt) sowie F- (Führungs) IM „Joachim Bauer“
– Kontaktphase: 23. Januar 1984 bis 23.02.1984
– Zeitraum der IM-Erfassung: 23. Februar 1984 – offen
– Persönliche Verpflichtung: handschriftlich am 23. Februar 1984 (Anlage 2.5)
– Ziel der Werbung nach Darstellung des Staatssicherheitsdienstes: Hinweiserarbeitung auf Werbekandidaten im Operationsgebiet (OG), Absicherung von Rückverbin-

dungen/Kontakten aus dem OG in die DDR, Erarbeitung bedeutsamer politisch-operativer Informationen

- Grundlage der Werbung aus der Sicht des Staatssicherheitsdienstes: politische Überzeugung
- Übertragene Aufgaben: u. a. Personeneinschätzungen und Infos zu Begegnungen mit westlichen Delegationen
- Zuwendungen/Prämien: 2 Geschenke (bestätigte Anträge) im Gesamtwert von 205,– Mark (Anlage 2.3 u. 2.18), sowie Hinweise auf weitere vier Geschenke (1985/1986) im Gesamtwert von 160,75 Mark. Anhand einer in der Akte enthaltenen „Aufstellung über ausgezahlte Beträge und geleistete Sachwerte“ lassen sich nur bedingt Aussagen über deren Bestimmung (Präsente/Prämien oder Auslagenerstattungen) treffen (Anlage 2.19).
- Auszeichnungen durch den Staatssicherheitsdienst: nicht ersichtlich
- Grund für die Beendigung der Tätigkeit: Auflösung des Staatssicherheitsdienstes
- Art und Anzahl der Berichte:

  vor der Verpflichtung zum GMS: vier Gespräche/Treffs im Januar/Februar 1984, sieben schriftliche, mit Klarnamen unterschriebene Berichte Herrn Nords

  nach der Verpflichtung zum GMS: 31 Treffberichte der FO; davon 28 von 03/84 bis 11/85 und 3 aus dem Jahr 1989, 25 schriftliche Berichte des GMS, überwiegend mit Decknamen unterschrieben, acht mündliche, vom FO aufgezeichnete Berichte des GMS

  Herr Nord übergab auch mehrere dienstliche Unterlagen an seinen FO
- Inhalt der Berichte: Herr Nord informierte überwiegend zu Personen (Genossen aus der FDJ- Kreisleitung, Bekannte, Schüler und Lehrer sowie Teilnehmer an Reisen in westliche Länder.

Ergänzend erläuterten die Vertreter der Bundesbeauftragten den Berichterstattern am 30. September 2010 auf die Frage, wie der Zeitraum zwischen der Verpflichtung zur inoffiziellen Mitarbeit 1984 und der tatsächlichen Kontaktaufnahme 1978 zu bewerten sei, in dem es mehrere Treffen und Berichte gegeben habe, dass dies nicht unüblich gewesen sei. Auch schon vor einer formellen Zusammenarbeit sei bei der Anwerbung eines IM zuerst erprobt worden, ob eine Zusammenarbeit lohnend sein würde.

Auf die Frage, ob etwas über die Konsequenzen für den Matrosen, die Schülerin oder andere Menschen bekannt sei, über die der Abgeordnete Nord dem MfS berichtet habe, teilten sie mit, dass hierzu nichts gesagt werden könne, da die Bundesbeauftragte rechtlich und tatsächlich nicht in der Lage sei, eine Opferrecherche vorzunehmen oder Konsequenzen eindeutig einem bestimmten IM zuzuordnen. Erheblich sei, ob die Information, die der Staatssicherheit gegeben worden sei, geeignet gewesen sei, Schaden zuzufügen. Potenziell habe jede Information über eine Person an das MfS Schaden anrichten können. Selbst wenn der IM sich bemüht habe, keine nachteiligen Informationen zu liefern, hätten diese doch in den Händen der Staatssicherheit zu einer gefährlichen Waffe werden können. Ein IM habe nicht beurteilen können, welche Berichte Schaden anrichten würden. Die mitgeteilte Flucht von Kameraden aus der DDR in den Westen sei hierzu aber ohne Zweifel geeignet gewesen.

Zu den in den Unterlagen erwähnten verschiedenen Abteilungen des MfS erläuterte die Bundesbeauftragte, dass der Abgeordnete Nord vom MfS im Laufe der Jahre für verschiedene Verwendungszwecke vorgesehen gewesen sei. Daher sei in den 70er-Jahren die für die Armee zuständige HA I und ab 1981 die HA VIII mit ihm in Kontakt getreten. Die Abteilung 13 der HA VIII sei für das „Operationsgebiet BRD/Westberlin“ zuständig gewesen. Der Abgeordnete Thomas Nord sei nach den Akten als FIM vorgesehen gewesen, d. h. dass er selbst wieder andere IM hätte führen sollen. Die Zielrichtung sei dabei für den Abgeordneten Thomas Nord gewesen, auch geeignete IM in West-Berlin in den Jugendclubs zu werben. Aufgrund der beruflichen Entwicklung des Abgeordneten Thomas Nord und seines Studiums sei dies dann nicht weiter verfolgt worden. Nach den Akten habe der Abgeordnete Thomas Nord dann zu einem IME, d. h. einem IM mit Westkontakt, aufgebaut werden sollen. Dies habe sich dann aber ebenfalls aufgrund seiner weiteren beruflichen Entwicklung zerschlagen, so dass er letztendlich zum GMS verpflichtet worden sei. In allen genannten Zeiträumen habe er Berichte an das MfS geliefert.

Auf die Frage, ob die vom Abgeordneten Thomas Nord u. a. auf seiner Homepage eingeräumte IM-Tätigkeit deckungsgleich mit den aufgefundenen Unterlagen und Berichten sei oder ob sich aus den Akten eine zeitlich oder inhaltlich umfangreichere Mitarbeit für das MfS als aus den Angaben des Abgeordneten Thomas Nord ergebe, teilte die Bundesbeauftragte mit, dass diese Angaben nicht als umfängliche Information über die Mitarbeit bei der Staatssicherheit bezeichnet werden könnten. Die Angabe, dass der Abgeordnete Nord sich habe verpflichten lassen, sei sachlich richtig; für eine umfangreiche Information wäre aber zu erwarten, dass Angaben über die tatsächliche Berichtstätigkeit oder die Folgen dieser Verpflichtung gemacht würden. Es habe Verpflichtungen gegeben, die erhebliche Konsequenzen gehabt hätten und andere, in denen keine Berichte geliefert worden seien.

Die relativ geringe Höhe der vom Abgeordneten Nord entgegengenommenen Prämienzahlungen erläuterte die Bundesbeauftragte damit, dass die Staatssicherheit Wert darauf gelegt habe, dass die Arbeit aus Überzeugung geleistet worden sei und auf Vertrauen beruht habe. Die materielle Seite habe daher, anders als bei IM aus westlichen Ländern, fast keine Rolle bei der Entscheidung gespielt für das MfS zu arbeiten.

Auf die Frage nach dem beim Abgeordneten Thomas Nord festgestellten „ausgeprägten Feindbild“ verwies die Behörde auf die klaren Angaben in der Akte und dass es keiner Überzeugungsarbeit bedurft hätte, den Abgeordneten Nord für das MfS zu gewinnen. Nach dem Wehrdienst sei die HA VIII nochmals an diesen herangetreten und die Bereitschaft des Abgeordneten Nord zur Zusammenarbeit mit dem MfS sei weiterhin sehr hoch gewesen. Ob der Abgeordnete Nord gewusst habe, in welche Richtung seine Tätigkeit für das MfS sich entwickeln würde, sei nicht festzustellen. Die HA VIII habe aber mit der Abteilung 13 auch im Westen operiert. Der IM sei geschult worden, um auch in West-Berlin mitarbeiten zu können. Der Abgeordnete Thomas Nord

habe dafür gute Voraussetzungen mitgebracht, da er kontaktfreudig und aufgeschlossen gewesen sei. Das MfS habe ihn für fähig gehalten, Personen einzuschätzen, die für das MfS geeignet sein könnten. Direkt sei es zu diesem Einsatz nicht gekommen, aber er habe die Schulung und das Training absolviert.

E. Vortrag des Abgeordneten Thomas Nord

I. Schriftliche Stellungnahme

Der Abgeordnete Nord hat dem Ausschuss eine um 43 Belegmaterialien ergänzte schriftliche Stellungnahme folgenden Wortlauts übermittelt:

1. Ich war aus politischer Überzeugung inoffizieller Mitarbeiter des MfS.
2. Seit März 1990 gehe ich mit dieser Tatsache offen und öffentlich um. (Belegnummern: 1, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43)
3. Ich habe diesen Schritt der Veröffentlichung freiwillig, ohne jeden Einfluss einer staatlichen Institution oder der Medien vollzogen. Ursache für meinen Umgang mit diesem Fakt waren persönliche Lernprozesse in Folge der friedlichen und demokratischen Wende in der DDR im Herbst 1989. (Belegnummern: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 21, 22, 24, 26, 33, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42)
4. Seit diesem Zeitpunkt habe ich bei jeder Kandidatur für ein Amt oder Mandat auf diesen Teil meiner Biografie aufmerksam gemacht. (Belegnummern: 6, 9, 13, 14, 15, 16, 17, 29, 39, 41, 42)
5. Ich habe mich mit meiner politischen Biographie und dem damit verbundenen persönlichen Versagen intensiv auseinandergesetzt. Dazu gehörte, dass ich selbstständig auf Leidtragende der Repressionspolitik des MfS und der SED zugegangen bin und auch um Entschuldigung für mein Handeln bat. (Belegnummern: 1, 15, 21, 22, 25, 30, 35, 36, 37, 42, 43)
6. Ich habe meine Tätigkeit für das MfS und mögliche Folgen für Betroffene zu keiner Zeit relativiert und habe das künftig auch nicht vor. (Belegnummern: 1, 2, 3, 4, 5, 14, 15, 21, 22, 24, 35, 37)
7. Auch vor meiner Wahl in den Deutschen Bundestag habe ich den Fakt meiner inoffiziellen Mitarbeit für das MfS in umfangreicher Weise in den Medien, in Wahlkampfmaterialien, im Internet und in persönlichen Stellungnahmen öffentlich gemacht. Ich bin also bei Kenntnis dieses Fakts mit 32,3 Prozent im Wahlkreis 64 in den Deutschen Bundestag gewählt worden. (Belegnummern: 26, 27, 28, 31, 40, 43)
8. Ich habe meine Fraktion gebeten, einer erneuten Feststellung dieser Tatsache durch den Ausschuss zuzustimmen.

Seiner Stellungnahme hat der Abgeordnete Thomas Nord folgende Liste der 43 verwendeten Belege beigefügt, für deren Erarbeitung unter anderem die Ergebnisse einer Recherche der Wissenschaftlichen Dienste (WD) des Deutschen Bundestages zur Unterstützung herangezogen worden seien:

Belegnummer

1. „PDS auf der Suche nach Motiven für eine Stasi-Tätigkeit“, in: Der Tagesspiegel, 1. Juni 1991, Autor: Andreas Bretzler
2. „Thesen zur Aufarbeitung der Tätigkeit des MfS/AfNS“, Autoren: Thomas Nord/Ursula Goldenbaum, Frühjahr 1991
3. Inhaltsverzeichnis: Aufarbeitung erfordert Dialog, Ein Lesematerial, Dokumentation von Standpunkten aus der PDS zur „Staatssicherheitsdebatte“ in der Zeit vom Außerordentlichen Parteitag der SED/PDS, Dezember 1989 bis Ende März 1992, Erscheinungsjahr: 1992, Herausgeberin: Bundesgeschäftsstelle PDS, Kleine Alexanderstraße 28, 0-1020 Berlin
4. „Notwendiger Bruch mit Sicherheitsverständnis von SED und MfS“, in: Neues Deutschland, Beilage vom 6. Juni 1991; ebenso veröffentlicht in: Aufarbeitung erfordert Dialog, Ein Lesematerial, Dokumentation, S. 38 – 39, Autoren: Thomas Nord/Ursula Goldenbaum
5. „Die Geschichte ist das Weltgericht.“ Wer richtet die Geschichte?, in: Controvers, Geschichte – ja, aber…, S. 66 – 75, Berlin, 10. Dezember 1992, Autoren: Gruppe Sozialistische Linke, Thomas Nord et al.
6. „Flucht nach vorne“, in: Der Spiegel Nr. 3/1996, S. 42, Autor: Stefan Berg
7. „Ich tauche nicht ab. Selbstzeugnisse und Reflexionen“, 1996, Berlin, edition ost, Auszug, Autor: André Brie
8. Antrag auf einstweilige Verfügung beim Landgericht Berlin vom 23. Mai 1996
9. Eidesstattliche Versicherung durch Thomas Nord vom 23. Mai 1996
10. Beschluss der einstweiligen Verfügung des Landgerichtes Berlin im Verfahren Nord gegen „edition ost“ vom 24. Mai 1996
11. Entschuldigungsschreiben „edition ost“ vom 20. August 1996, und Umsetzung der einstweiligen Verfügung ab September 1991
12. Vergleich zwischen Thomas Nord und „edition ost Verlag und Agentur GbR“, vertreten durch Dr. Ballaschk & Langhammer vom 21. August 1996
13. „PDS vor dem sechsten Führungswechsel“, in: Berliner Zeitung, 17. Dezember 2004, Autorin: Andrea Beyerlein
14. „Ex-Stasi-Spitzel wird Brandenburgs PDS-Chef“, in: Bild-Zeitung, 11. Januar 2005, Autor: M. Sauerbier
15. „Märkische PDS wählt siebten Landeschef“, in: Die Welt, 11. Januar 2005, S. 33, Autorin: Gudrun Mallwitz
16. „Thomas Nord mit 77 Prozent als PDS-Landeschef gewählt“, in: Berliner Morgenpost, 20. Februar 2005, S. 25, Autorin: Gudrun Mallwitz
17. „Stasi-Mann führt PDS“, in: taz, 21. Februar 2005, S. 2, dpa-Meldung
18. „Schönbohm gibt Unterlassungserklärung ab“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 6. September 2005, S. 4, Autorin: Mechthild Küpper

19. „Wohlfühlklima für alte Stasi-Zausel“, in: Frankfurter Allgemeine, 9. September 2005, S. 4, Autorin: Mechthild Küpper
20. „Der Umgang mit dem parteipolitischen Rechtsextremismus“, Arbeitspapier der Konrad-Adenauer Stiftung, Eckhard Jesse 2005, Auszug S. 12
21. „Man muss die Täter nennen dürfen“, in: Süddeutsche Zeitung, 7. März 2007, S. 2, Autor: Manfred Wilke
22. „Erinnerung verboten? Das Gerichtsurteil zu einem Buch über Mauerschützen-Prozesse, in: Die politische Meinung, Monatszeitschrift zu Fragen der Zeit, März 2007, S. 59 – 62. Autor: Manfred Wilke
23. „Partei der Spitzel“, in: Cicero, Magazin für politische Kultur, 30. März 2007, Autor: Hubertus Knabe, Buchauszug aus: „Die Täter sind unter uns“
24. „Linke verteidigen den Stasi-Verein“, in: Bild-Zeitung, 12. April 2008, Autor: M. Sauerbier
25. „Girl's Day“, in: Berliner Zeitung, 25. April 2008, Autorin: Andrea Beyerlein
26. „Deutschland – ein Puzzle Wahlkreis 63“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 26. Juli 2008, Autorin: Mechthild Küpper
27. „DIE LINKE straft ihren Parteichef ab“, in: Der Tagesspiegel, 17. Mai 2009, Autor: Thorsten Metzner
28. Wahlkampfflyer von Thomas Nord zur Bundestagswahl 2009
29. Homepage von Thomas Nord: http://www.thomas-nord.de/persoenlich/biografisches/
30. „Der gute IM und der schlechte IM“, in: Berliner Zeitung, 15. Juli 2009, Autorin: Andrea Beyerlein
31. „Wir sind aufs Regieren vorbereitet“, in: Der Tagesspiegel, 15. Oktober 2009, Autor: Thorsten Metzner
32. „Platzecks ‚kleine DDR'“, in: Cicero, Magazin für politische Kultur, 22. Oktober 2009, Autor: Hubertus Knabe, Buchauszug aus: Honeckers Erben
33. „Rot-Rot in Brandenburg besiegelt“, in: Neue Zürcher Zeitung, 6. November 2009, Autor: Joachim Rieker
34. „Rot-Rot wird nicht scheitern“, in: Lausitzer Rundschau, 4. Dezember 2009, S. 3, Autoren: Simone Wendler und Christian Taubert
35. „Der Dreifrontenkampf des Thomas Nord“, in: taz, 4. Dezember 2009, Autor: Stefan Reinecke
36. „Die Brandenburger Stasi-Fraktion“, in: Berliner Morgenpost, 12. Dezember 2009, Autor: Uwe Müller
37. „Aufruhr im Land des Nichtwissenwollens“, in: Stuttgarter Zeitung, 16. Dezember 2009, Autorin: Katja Bauer
38. „Beginn der Aufarbeitung“ in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 22. Januar 2010, Autorin: Mechthild Küpper
39. „Stasi-Verstrickung: LINKE setzen Ultimatum“, in: Berliner Morgenpost, 16. Februar 2010, Autorin: Gudrun Mallwitz
40. „Erzwungene Aufarbeitung“, in: Süddeutsche Zeitung, 19. Februar 2010, Autorin: Constanze von Bullion
41. „Stasi-Überprüfung von Thomas Nord“, in: Das Parlament Nr. 09/2010, 1. März 2010, Autorin: Kata Kottra
42. „Schwierigkeiten mit der Wahrheit“, in: Der Tagesspiegel, 15. März 2010, Autor: Thorsten Metzner
43. „Linke: Kein Schlussstrich unter DDR-Vergangenheit“, in: Berliner Zeitung, 15. März 2010, Autorin: Andrea Beyerlein

Die Stellungnahme mit den Belegmaterialien wurde den Berichterstattern vor der Anhörung am 24. Februar 2011 übersandt.

II. Anhörung durch die Berichterstatter

Während seiner Anhörung vor den Berichterstattern des Ausschusses am 24. Februar 2011 wiederholte der Abgeordnete Thomas Nord seine aus acht Punkten bestehende schriftliche Stellungnahme und ergänzte diese an einigen Stellen. Zu Punkt 3 verwies er darauf, dass er seine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR zu einem Zeitpunkt offen gelegt habe, als es noch keine Institution gegeben habe, die sich mit Akten der Staatssicherheit beschäftigt habe. Zu Punkt 5 ergänzte er, dass er sich auch bei S.H. entschuldigt habe, der mit seiner Familie über zwei Jahrzehnte Gegenstand eines Zersetzungsvorgangs des MfS gewesen sei. Er habe in dieser Zeit sehr viel über das lernen müssen, was das MfS an persönlichem Leid für Unschuldige und für Opfer verursacht habe.

Zu Punkt 6 seiner schriftlichen Stellungnahme fügte er hinzu, dass er die Feststellung der Stasiunterlagen-Behörde teile, dass man als IM des MfS nicht habe wissen können, welche Folgen die eigene Arbeit für die Betroffenen gehabt habe. Ihm sei zwar nicht bekannt, ob Dritte durch seine Tätigkeit für das MfS Nachteile erlitten hätten. Er könne dies aber auch nicht ausschließen.

Die Frage, ob er die Lebenswege der Opfer seiner IM-Tätigkeit, zu denen auch damals sehr junge Menschen gehört hätten, konkret nachverfolgt habe und ob er dabei festgestellt habe, ob diese Jugendlichen durch seine Berichte Schaden genommen hätten, verneinte der Abgeordnete Nord. Soweit es sich um einmalige Gäste im Jugendclub gehandelt habe, habe er zum Teil nicht einmal die Namen der Betroffenen gekannt. Zu seinem ersten Bericht über die versuchte Republikflucht eines Kameraden bei der Volksmarine, den er nicht als IM des MfS angefertigt habe, gab er an, dass dieser Matrose in der Folgezeit weiter auf dem Schiff verblieben sei. Er gehe also davon aus, dass der damalige Kameraden keine Nachteile erlitten hätte, da Angehörige der NVA bei dem Vorwurf der Republikflucht in der Regel in das Militärgefängnis in Schwedt gebracht worden seien. Das wäre ihm aber bekannt geworden, da er auf dem Schiff ehrenamtlicher Parteisekretär gewesen sei. Er habe den Matrosen nach der Wende nicht wiedergesehen und auch nicht mit ihm gesprochen. Dies müsse er gegebenenfalls noch nachholen.

Auf die Fragen, warum er nicht eine freiwillige Überprüfung nach § 44c Absatz 1 AbgG beantragt habe und ob davon auszugehen sei, dass er sich auf diese Weise einer Stasi-Überprüfung habe entziehen wollen, antwortete der Abgeordnete Nord, dass er sich seit 22 Jahren der Diskussion um seine IM-Tätigkeit stelle. Er habe die freiwillige Überprüfung aus par-

lamentarischer Unerfahrenheit nicht beantragt, hätte dies aber getan, wenn ihm klar gewesen wäre, dass sein Verhalten als „Flucht vor der Überprüfung“ interpretiert werde.

Die von ihm erwähnten Lernprozesse, die zum Eingeständnis seines persönlichen Versagens geführt hätten, hätten im Jahr 1989 begonnen. Er sei bis dahin ideologisch gefestigt gewesen und habe aus politischer Überzeugung gehandelt und dabei Schäden für Menschen in Kauf genommen. Ein entscheidendes Ereignis sei die im Frühjahr 1989 in der DDR geführte Diskussion um das Verbot der Zeitschrift „Sputnik“ gewesen, in der ein Text über das Massaker des sowjetischen Geheimdienstes NKWD in Katyn gestanden habe. Er habe den Bericht nicht glauben können und das Verbot dieser Zeitschrift energisch verteidigt, weil seine Überzeugung als Marxist-Leninist damals keine andere Entscheidung zugelassen hätte. Als ihm im Herbst 1989 aufgrund verschiedener Veröffentlichungen von Historikern klar geworden sei, dass der Bericht die Wahrheit wiedergegeben habe, sei sein Wertesystem vollständig erschüttert worden.

Auf die Frage, warum er sich nach diesen Lernprozessen nach der Wende immer den Parteien PDS und DIE LINKE. angeschlossen habe und ob dies kein Widerspruch sei, erläuterte er, dass es angesichts seiner Vergangenheit schwierig gewesen wäre, in einer anderen Partei politisch weiter aktiv bleiben zu dürfen.

Der Ausschuss stellte zum Abschluss der Anhörung fest, dass der Abgeordnete Thomas Nord auf die Fragen mit großer Offenheit geantwortet und an der Anhörung außerordentlich konstruktiv mitgewirkt habe.

F. Feststellungen des Ausschusses

Der Ausschuss sieht eine inoffizielle Tätigkeit des Abgeordneten Thomas Nord für das MfS als erwiesen an. Diese Feststellung ergibt sich aus der in den Akten der Bundesbeauftragten enthaltenen unterzeichneten Verpflichtungserklärung, den zahlreichen mit dem Klarnamen oder dem IM-Namen unterzeichneten Berichte und Informationen des Abgeordneten Thomas Nord über andere Personen an das MfS, die Entgegennahme von Zuwendungen und Vergünstigungen, der Wechsel der Führungsoffiziere während der Dauer der Erfassung sowie aus den eigenen schriftlichen und mündlichen Erklärungen des Abgeordneten Nord über seine Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR.

Eine inoffizielle Tätigkeit im Sinne des § 44c AbgG umfasst jede bewusste und gewollte Zusammenarbeit des betroffenen Mitglieds des Bundestages mit dem Staatssicherheitsdienst bzw. dem Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR. Eine solche „Verstrickung“ setzt demnach in objektiver Hinsicht ein auf Lieferung von Informationen gerichtetes Tätigwerden für den Staatssicherheitsdienst voraus (äußerer Tatbestand). In subjektiver Hinsicht muss dieses äußere Erscheinungsbild von der Vorstellung des Handelnden getragen worden sein (innerer Tatbestand). Eine für das betroffene Mitglied belastende Feststellung darf durch den Ausschuss nur dann getroffen werden, wenn die Verwirklichung des äußeren und inneren Tatbestandes durch die dem Ausschuss zur Verfügung stehenden zulässigen Erkenntnisquellen bewiesen ist. Wie das Bundesverfassungsgericht in diesem Zusammenhang festgestellt hat, „muss der Ausschuss von der Verstrickung des Abgeordneten eine so sichere Überzeugung gewinnen, dass auch angesichts der beschränkten Beweismöglichkeiten vernünftige Zweifel an der Richtigkeit der Feststellung ausgeschlossen sind“ (Entscheidung vom 21. Mai 1996, BVerfGE 94, 351 ff.; 370).

Kraft des aus Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes resultierenden Schutzes der Mandatsausübung in Verbindung mit den Richtlinien zu § 44c AbgG ist der Feststellungsauftrag des Ausschusses begrenzt. Nach Nummer 3 der Richtlinien ist dieser darauf beschränkt festzustellen, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit oder eine politische Verantwortung für das MfS/AfNS als erwiesen anzusehen ist („Verstrickung“). Diese Feststellung trifft der Ausschuss ausschließlich aufgrund der Mitteilungen der Bundesbeauftragten, des Vorbringens des betroffenen Abgeordneten und sonstiger ihm zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen.

Dabei ist gemäß den unter Punkt 6 der Absprache zur Durchführung der Richtlinien aufgezählten Feststellungskriterien von einer Verstrickung eines Abgeordneten in der Regel auszugehen,

„I. wenn eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt, es sei denn, es liegt Geringfügigkeit („Bagatellfall“) nach § 19 Absatz 8 Nummer 2 StUG vor oder ein tatsächliches Tätigwerden kann wegen fehlender Unterlagen nicht festgestellt werden,

II. wenn nachweislich Berichte oder Angaben über Personen außerhalb offizieller Kontakte geliefert wurden,

III. wenn ein Tätigwerden für das MfS/AfNS auf sonstige Weise zweifelsfrei belegt wird; Indizien hierfür sind beispielsweise

a) die nachgewiesene Entgegennahme von Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbarem,

b) eine nachgewiesene Eintragung in den Karteien, insbesondere

– falls unterschiedliche Registriernachweise miteinander korrelieren,

– korrelierende Registriernachweise auf eine längere Zeit der inoffiziellen Zusammenarbeit hindeuten

– oder während der Dauer der Erfassung die Führungsoffiziere wechselten“.

Im Fall des Abgeordneten Thomas Nord sind die Feststellungskriterien nach I., II., III.a) sowie III.b) Spiegelstrich 3 erfüllt:

I. Es liegt eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vor.

Ein Bagatellfall ist gemäß § 19 Absatz 8 StUG (Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR) gegeben, wenn „1. sich die Informationen auf eine Tätigkeit während der Ableistung des gesetzlich vorgeschriebenen Wehrdienstes in den Streitkräften der ehemaligen DDR oder eines dem Wehrdienst entsprechenden Dienstes außerhalb des MfS beziehen, dabei keine personenbezogenen Informationen geliefert

worden sind und die Tätigkeit nach Ablauf des Dienstes nicht fortgesetzt worden ist oder 2. nach dem Inhalt der erschlossenen Unterlagen feststeht, dass trotz einer Verpflichtung zur Mitarbeit keine Informationen geliefert worden sind.“ Ein Bagatellfall nach Nummer 1 liegt demnach nicht vor, da der Abgeordnete Nord während des Wehrdienstes personenbezogene Daten über andere Soldaten geliefert hat und diese Tätigkeit auch nach der Beendigung des Dienstes bis in das Jahr 1989 noch mehrere Jahre fortgesetzt hat. Auch nach Nummer 2 kann nicht von einem Bagatellfall ausgegangen werden, da der Abgeordnete Thomas Nord nach der Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung über mehrere Jahre hinweg zahlreiche Berichte über andere Personen an das MfS geliefert hat.

II. Der Abgeordnete Thomas Nord hat ausweislich der vorhandenen Unterlagen zahlreiche Berichte über andere Personen an das MfS geliefert. Dies ist für den Zeitraum vor der 1984 erfolgten Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung ab dem Jahr 1978 festzustellen. Nach der Unterzeichnung ist die Lieferung personenbezogener Berichte an das MfS durch den Abgeordneten Thomas Nord bis Juni 1989, also kurz vor dem Ende der DDR, festgestellt.

III. a) Zudem ist durch die dokumentierte Entgegennahme von Zuwendungen und Vergünstigungen des MfS durch den Abgeordneten Thomas Nord ein zweifelsfreies Indiz für dessen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst. So hat der Abgeordnete Nord eine Geldprämie in Höhe von 75 Mark und ein Sachgeschenk im Wert von 130 Mark angenommen.

b) Ebenso ist der wiederholte Wechsel der Führungsoffiziere des Abgeordneten Thomas Nord im Zeitraum seiner Erfassung nachweisbar. So sind vier Führungsoffiziere sowie ein Führungs-IM in den Akten genannt, an die der Abgeordnete Nord nach Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung bei konspirativen Treffen oder in schriftlichen Berichten Informationen über Dritte geliefert hat.

Über diese Feststellungskriterien hinaus ist die IM-Tätigkeit des Abgeordneten Thomas Nord auch durch seine eigenen schriftlichen und mündlichen Einlassungen belegt. So heißt es wortlautidentisch auf der Homepage des Deutschen Bundestages, auf der privaten Homepage und der der Fraktion DIE LINKE.: „Politisch überzeugt war ich in hauptamtlichen Funktionen in der FDJ, dann in der SED tätig und ließ mich 1983 als IM des MfS verpflichten.“ Die IM-Tätigkeit hat der Abgeordnete Nord zudem in seiner schriftlichen Stellungnahme sowie in der Anhörung vor dem Ausschuss bestätigt.

Angesichts des eindeutigen Vorliegens mehrerer Feststellungskriterien ist für den Ausschuss klar erwiesen, dass der Abgeordnete Thomas Nord als Inoffizieller Mitarbeiter für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR tätig gewesen ist. Inhalt und Umfang der Tätigkeit können ausweislich der vorliegenden Unterlagen sicher festgestellt werden. Auch wenn der Ausschuss keine Möglichkeit hatte, den Lebensläufen der Personen nachzugehen, über die der Abgeordnete Thomas Nord Berichte an das MfS verfasst hat, muss davon ausgegangen werden, dass diese Berichte für die Betroffenen gefährliche und schädigende Wirkung entfalten konnten. In der Untersuchung des Ausschusses konnten aber keine konkreten Anhaltspunkte dafür festgestellt werden, dass der Abgeordnete Thomas Nord durch seine Tätigkeit für das MfS andere Personen unmittelbar geschädigt hat.

Berlin, den 30. Juni 2011

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Thomas Strobl (Heilbronn)
Vorsitzender

Erklärung des Abgeordneten Thomas Nord zur Feststellung des 1. Ausschusses

Der Bericht gibt meine Tätigkeit als inoffizieller Mitarbeiter des MfS und meinen Umgang mit diesem Fakt nach 1990 korrekt wieder. Ebenso meine Beweggründe dafür, dass ich eine freiwillige Überprüfung durch den 1. Ausschuss des Deutschen Bundestages nicht beantragt habe. Im Ergebnis dieser Überprüfung möchte ich mich insbesondere für die offene und faire Atmosphäre bei meiner Anhörung durch den Ausschuss bedanken.

Anlage 1

§ 44c des Abgeordnetengesetzes (AbgG)

Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

(1) Mitglieder des Bundestages können beim Präsidenten schriftlich die Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beantragen.

(2) Eine Überprüfung findet ohne Zustimmung statt, wenn der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer solchen Tätigkeit oder Verantwortung festgestellt hat.

(3) Das Verfahren wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 vom Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung durchgeführt.

(4) Das Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit oder Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik legt der Deutsche Bundestag in Richtlinien fest.

Anlage 2

Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Dezember 2001 (BGBl. 1992 I S. 76), geändert am 1. Oktober 1999 (Bekanntmachung vom 7. Oktober 1999, BGBl. I S. 2072), für die 17. Wahlperiode in der 1. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Oktober 2009 übernommen

Gemäß § 44c des Abgeordnetengesetzes werden die folgenden Richtlinien erlassen:

1. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) ist zuständig für Überprüfungen gemäß § 44c des Abgeordnetengesetzes.

   Dem 1. Ausschuss sind die Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) und sonstige Unterlagen zur Überprüfung eines Mitgliedes des Bundestages unmittelbar zuzuleiten.

   Er kann aus seiner Mitte Mitglieder mit der Durchsicht von Unterlagen beauftragen.

   Entscheidungen nach § 44c Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes, Entscheidungen über Ersuchen um zusätzliche Auskünfte des Bundesbeauftragten und Entscheidungen zur Feststellung des Prüfungsergebnisses trifft der 1. Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

2. Das betroffene Mitglied kann Einsicht in die beim 1. Ausschuss befindlichen Unterlagen verlangen. Es kann sich einer Vertrauensperson bedienen.

   Im Übrigen dürfen Einsicht in die zu den Überprüfungsverfahren geführten Akten des 1. Ausschusses nur die Ausschussmitglieder sowie die mit der Bearbeitung der Vorgänge befassten Sekretariatsmitarbeiter nehmen.

   Bei den Beratungen des 1. Ausschusses zu den Überprüfungsverfahren ist das Zutrittsrecht für Mitglieder des Bundestages auf die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter beschränkt. Der 1. Ausschuss kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

3. Der Präsident des Deutschen Bundestages ersucht den Bundesbeauftragten um Mitteilung von Erkenntnissen aus seinen Unterlagen über ein Mitglied des Bundestages und um Akteneinsicht, falls dieses Mitglied des Bundestages es verlangt.

   Er ersucht den Bundesbeauftragten auch, falls der 1. Ausschuss konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit oder politischen Verantwortung eines Mitgliedes des Bundestages für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik festgestellt hat.

   Das Mitglied des Bundestages ist über das Ersuchen in Kenntnis zu setzen.

4. Der 1. Ausschuss trifft auf Grund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten und auf Grund sonstiger ihm zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit oder eine politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.

5. Vor Abschluss der Feststellungen gemäß Nummer 4 sind die Tatsachen dem betroffenen Mitglied des Bundestages zu eröffnen und mit ihm zu erörtern.

   Der Vorsitzende des 1. Ausschusses unterrichtet den Präsidenten des Bundestages und den Vorsitzenden derjenigen Fraktion oder Gruppe, der das betroffene Mitglied des Bundestages angehört, über die beabsichtigte Feststellung des 1. Ausschusses.

6. Die Feststellung des 1. Ausschusses über ein Mitglied des Bundestages wird unter Angabe der wesentlichen Gründe als Bundestagsdrucksache veröffentlicht. In die Bundestagsdrucksache ist auf Verlangen eine Erklärung des betroffenen Mitgliedes des Bundestages in angemessenem Umfang aufzunehmen.

Anlage 3

Absprache zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44c, für die 16. Wahlperiode in der 2. Sitzung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung am 3. Dezember 2009 übernommen

1. Einzelfallüberprüfung

Die Einzelfallüberprüfung übernehmen Berichterstattergruppen.

Die Berichterstattergruppen bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie je einem Mitglied der Fraktionen und Gruppen.

Es werden vier Berichterstattergruppen gebildet. Die Zuweisung der Überprüfungsvorgänge an die einzelnen Gruppen nimmt der Ausschussvorsitzende vor.

Jedes Mitglied des Ausschusses kann sich an der Akteneinsicht beim Bundesbeauftragten beteiligen.

Den Bericht der Berichterstattergruppe und den Entwurf des Entscheidungsvorschlages für den Einzelfall an den Ausschuss legt der Vorsitzende vor.

Die Feststellung des Ausschusses wird vom Vorsitzenden ausgefertigt.

2. Anhörung des Betroffenen

Termin und Ort bestimmt der Vorsitzende, er gibt dies in einer Ausschusssitzung bekannt.

Die Anhörung wird von der Berichterstattergruppe durchgeführt; jedes Ausschussmitglied kann teilnehmen.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit dem Hinweis, dass das betroffene Mitglied des Bundestages vorher Einsicht in die Akten des Ausschusses nehmen kann.

Das betroffene Mitglied des Bundestages kann nach Ende der Anhörung dem Ausschuss eine schriftliche Stellungnahme zuleiten. Ob und inwieweit diese Stellungnahme für die Antragstellung gemäß Nummer 5 der Richtlinien bewertet wird, muss zum Zeitpunkt der Abfassung der Beschlussempfehlung entschieden werden.

3. Überprüfung von Amts wegen

Die Überprüfung von Mitgliedern des Bundestages gemäß § 44c Absatz 2 AbgG kann von jedem Ausschussmitglied beantragt werden.

Dem Antrag sind Belegmaterialien beizufügen.

Der Vorsitzende unterrichtet den Ausschuss über Anregungen anderer Mitglieder des Bundestages.

4. Aktenaufbewahrung und Akteneinsicht

Die Originale bleiben im Sekretariat. Sie können dort von jedem Ausschussmitglied eingesehen werden.

Für das Überprüfungsverfahren werden grundsätzlich nur zwei Kopien gezogen, die ebenfalls im Sekretariat verbleiben. Der Ausschuss kann beschließen, den Berichterstattern für ihre Arbeit außerhalb der Sekretariatsräume jeweils eine weitere Kopie zur Verfügung zu stellen.

Einsicht in die Akten des Ausschusses wird dem betroffenen Mitglied des Bundestages nur in den Räumen des Ausschusses gewährt. Bei der Einsichtnahme müssen der Vorsitzende oder von ihm beauftragte Mitglieder des Ausschusses oder des Sekretariats anwesend sein. Anonymisierte Kopien werden dem betroffenen Mitglied des Bundestages auf Verlangen ausgehändigt. Aufzeichnungen kann sich das betroffene Mitglied des Bundestages anfertigen.

5. Öffentlichkeit

Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit über schutzwürdige persönliche Daten überprüfter Abgeordneter verpflichtet.

Presseerklärungen über die inhaltliche Bewertung von Einzelfällen werden nicht abgegeben.

Hörfunk- und Fernsehaufzeichnungen im Sitzungssaal während der Sitzungen und Gespräche sind unzulässig.

6. Feststellungskriterien

Feststellungskriterien für den Ausschuss sind:

A. hauptamtliche Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Absatz 4 Nummer 1 StUG);

B. inoffizielle Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Absatz 4 Nummer 2 StUG);

von dieser kann in der Regel insbesondere dann ausgegangen werden,

I. wenn eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt, es sei denn, es liegt Geringfügigkeit („Bagatellfall“) nach § 19 Absatz 8 Nummer 2 StUG vor oder ein tatsächliches Tätigwerden kann wegen fehlender Unterlagen nicht festgestellt werden,

II. wenn nachweislich Berichte oder Angaben über Personen außerhalb offizieller Kontakte geliefert wurden,

III. wenn ein Tätigwerden für das MfS/AfNS auf sonstige Weise zweifelsfrei belegt wird; Indizien hierfür sind beispielsweise

a) die nachgewiesene Entgegennahme von Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbarem,

b) eine nachgewiesene Eintragung in den Karteien, insbesondere

– falls unterschiedliche Registriernachweise miteinander korrelieren,

– korrelierende Registriernachweise auf eine längere Zeit der inoffiziellen Zusammenarbeit hindeuten oder

– während der Dauer der Erfassung die Führungsoffiziere wechselten;

IV. von dieser Indizwirkung kann in der Regel dagegen nicht ausgegangen werden, wenn Hinweise darauf bestehen, dass Unterlagen zu Lasten Betroffener manipuliert worden sind;

C. politische Verantwortung für das MfS/AfNS oder seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

D. Sind durch eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das MfS/AfNS Einzelpersonen nachweislich weder mittelbar noch unmittelbar belastet oder benachteiligt worden, ist dies in die Feststellungen aufzunehmen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333